



Bund Deutscher Forstleute

Landesverband Baden-Württemberg

Es ist mächtig Druck auf dem Kessel!

Entscheidende Phase des Kartellverfahren hat begonnen

Das Kartellverfahren gegen das Land geht in die entscheidende Phase! Der Folgetermin vor dem OLG Düsseldorf wurde nunmehr auf den 14. Dezember festgesetzt. Kurze Zeit später ist mit dem Urteil zu rechnen. Danach hat das Land 4 Wochen Zeit Rechtsmittel zu prüfen.

Am 19. Juli ging dem Land die vom OLG beim Termin am 4.5. beim BKartA beauftragte Nachermittlung zur möglichen Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels bei den forstlichen Tätigkeiten zu. Darin geht das BKartA wohl auch auf andere Fragestellungen ein. Unter anderem nehmen die Kartellwächter auch Stellung zu der Frage, inwiefern das Landeswaldgesetz BW aus ihrer Sicht gegen den §1 des GWB verstoße. Das Ministerium für den Ländlichen Raum macht keine weiteren Angaben. Aber „gewöhnlich gut unterrichtete Kreise“ sprechen darüber, dass in dem Schreiben der Kartellwächter wohl auch Aussagen zu Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen enthalten sein sollen und Aussagen darüber, warum eine Verfassungsbeschwerde von BW aussichtslos sei. Es ist kein guter Zustand für uns Forstleute in BW und für den BDF, dass die Beigeladenen mehr wissen als wir und mit diesem Geheimwissen teilweise Stimmung machen gegen uns bei unseren Kunden. Auch wenn verfahrensbedingt das Land keine weiteren Auskünfte geben will, bei etwaigen Verfahren in anderen Bundesländern sollten immer wieder Wege geprüft werden, wie der jeweilige BDF-Landesverband Verfahrensbeteiligter werden kann.

Was macht das Land? Aktuell tüftelt eine Arbeitsgruppe unter Federführung des MLR an möglichen Organisationsmodellen für BW. Alle forstlichen Akteure im Land werden mit den verschiedenen Aufgabenfeldern verschnitten und modelliert in Abhängigkeit von der Waldbesitzgröße über und unter 100 ha. Aus der entstandenen Matrix wurden einige Modelle dem BKartA mit der Bitte um kartellrechtliche Prüfung zugesandt. Dies ist der einzige Weg um Organisationsmodelle entwickeln zu können, die vom BKartA nicht mehr angegangen werden. Das OLG hatte bereits bei der ersten Anhörung mitgeteilt, dass es zu Modellen und deren Kartellrechtskonformität keine Aussagen treffen werde. In der AG sind auch das Finanz- und das

Innenministerium beteiligt. Außerdem Landkreis- Gemeinde- und Städtetag als Interessensvertreter der Träger der unteren Verwaltungsebene, sowie Kollegen aus den unteren Forstbehörden.

Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass ein Urteil des OLG in der Nähe der Unterlassungsverfügung des BKartA die BW-Forstorganisation vollständig zerlegen würde. Das einzig sichere Element ist Moment die Herauslösung des Staatsforstbetriebes aus der UFB und die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes. Aber: der BDF-BW fordert unmissverständlich, dass eine Neuorganisation für alle Waldbesitzer zu einem Stichtag stattfinden muß und nicht in Etappen! Minister Peter Hauk, selbst BDF-Mitglied, hat dies so zugesagt.

Wer sorgt für den Druck im Kessel? An erster Stelle der Waldbesitzerverband, die Forstkammer. Präsident Roland Burger, Bürgermeister der Stadt Buchen und damit Ortsoberrhaupt eines 3.300 ha- Betriebes, betroffen vom Holzverkaufsverbot der Verpflichtungszusage 2008, fordert die Kommunen immer wieder auf sich seinem Beispiel folgend jetzt in die Eigenbeförsterung zu begeben, denn „jetzt herrsche Rechtssicherheit“, worauf wolle man denn bitte noch warten? Die kommunalen Spitzenverbände haben hingegen in einem gemeinsamen Rundschreiben mit dem MLR die kommunalen Waldbesitzer, und das sind in BW die Schlüsselpositionen einer Nachfolgeorganisation, gebeten, das Verfahren abzuwarten und erst dann zu entscheiden, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorhanden ist. Richtig! Auch der BDF-BW sieht dies so. Wer jetzt springt, springt zu kurz! Der BDF-BW steht für großräumige Verbundlösungen der kommunalen Waldbesitzer. Wir präferieren aktuell neben der staatlichen AöR die kommunale AöR als Träger künftiger Organisationsmodelle, wenn es den Kreisen nicht mehr möglich sein sollte, eine Struktur für den KW und PW > 100 anzubieten. Der Privatwald über 100ha könnte wahlweise von der staatlichen oder der kommunalen AöR Betreuungsangebote erhalten oder sich selbst organisieren, ganz wie er will. Wenn, ja wenn das Land das Urteil des OLG akzeptieren wird, die Fristen der Untersagungsverfügung folglich zu laufen begännen und nicht Beschwerde vor dem BGH eingelegt wird. Im Kabinett verspüre man einen deutlichen Drang hierzu, so Minister Hauk.

Ein gewisser Druck kommt zusätzlich von der Umsatzbesteuerung für die Beförsterungsbeiträge, die ab 2016 in BW von den Kommunen zu entrichten ist. Diese verteuert die staatliche Beförsterung im Körperschaftswald um 19% - sofern eine Kommune nicht für das Regelbesteuerungsverfahren optieren kann. Aber dies erscheint uns im Moment nur ein Nebenkriegsschauplatz zu sein.

Auch eine Verfassungsbeschwerde rückt immer mehr ins Vorstellbare. Ist das BKartA tatsächlich berechtigte in Landeswaldgesetz, das auf parlamentarischem Weg unter Einhaltung der Rahmengesetzgebungsbestimmungen errichtet wurde teilweise als kollidierend mit Bundesgesetzen und damit für unwirksam zu erklären? Eine span-

nende juristische Frage, zugegeben! Aber ist es nicht auch einmal an der Zeit höchstrichterlich klären zu lassen, wo die Schranken einer Bundesbehörde, wie des BKartA liegen?

Viele Kollegen im Lande wollen den Rechtsweg beschritten sehen, entweder vor den BGH oder vor das BVerfG! Das haben die beiden Regionalkonferenzen des BDF im Juni/Juli mit über 200 Aktiven aller Beschäftigungsgruppen ergeben. Aber was passiert, wenn während der Verfahrenszeit immer mehr Kommunen die aktuelle Forststruktur verlassen und eigene Lösungen suchen? Haben wir dann etwas gewonnen? Was nützt uns dann ein Sieg vor einem der obersten Gerichte? Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass in dieser Zeit keine anderen Organisationsmodelle möglich sind als das Landeswaldgesetz aktuell definiert. Aber dies erfordert auch eine konsequente Haltung des MLR wenn davon abweichende Anträge auf andere Selbstverwaltungsmodelle gestellt würden.

Und können nun alle anderen Bundesländer weitermachen wie bisher? Haben wir nur ein BW-Problem? Überall dort, wo kein staatlicher Förster einen Strich an einen zu entnehmenden Nadel-Baum in einem körperschaftlichen oder privaten Waldbesitz oder einem Zusammenschluss über 100ha macht, herrscht keine Betroffenheit. Eigentlich ganz einfach oder?

Dietmar Hellmann